

§ 7 SächsJagdG (Sachsen) — Befriedete Bezirke (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

Sächsisches Jagdgesetz

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude anschließen,
3. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
4. Sportanlagen,
5. Campingplätze,
6. Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. Friedhöfe und andere Bestattungsplätze sowie
8. abweichend von § 6 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes Zoos und Tiergehege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes .

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen Grundflächen, insbesondere

1. vollständig abgeschlossene Grundflächen,
2. öffentliche Anlagen und
3. Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

zu befriedeten Bezirken erklären, die nicht aufgrund von Absatz 1 befriedet sind.

(3) Die Jagdbehörde kann für Wild geeignete Verkehrswegequerungen wie Unterführungen und Wildbrücken sowie unmittelbar daran anschließende Grundflächen in dem Umfang, der zur Sicherung der Wanderungsbewegungen des Wildes erforderlich ist, zu befriedeten Bezirken erklären.

Zitiervorschlag: § 7 SächsJagdG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsJagdG/7>